

Peter Bader; Roger Hohmann; Martin Wolmerath: Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit. Stellung, Aufgaben, Rechte und Pflichten. Hamm: Delgany Publishing 2024. 226 S. (Edition Arbeitsrecht) ISBN 978-3-945394-43-4, € 19,90

Die drei Autoren darf man aufgrund ihrer früheren Veröffentlichungen getrost als „Klassiker“ für die Qualifizierung der ehrenamtlichen Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit betrachten.¹ Mit der jetzigen Kumulation nur für die Arbeitsgerichtsbarkeit bilden die Autoren ein Dreigestirn der an Rechtsprechung, Wissenschaft und Justizverwaltung Beteiligten. *Bader* war Präsident des LAG Hessen, *Hohmann* Ministerialrat in der Hessischen Landesregierung und ist seit 2004 Rechtsanwalt, *Wolmerath* ist Rechtsanwalt, hat eine Vertretungsprofessur an der Universität Dortmund und war viele Jahre ehrenamtlicher Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit. Das Buch umfasst die gesamte Bandbreite der dieses richterliche Ehrenamt tangierenden Bereiche von der Auswahl geeigneter Personen und der Bedeutung der Mitwirkung ehrenamtlicher Richter an der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung über die mündliche Verhandlung im Zusammenspiel von ehrenamtlichen und Berufsrichtern bis zu den Fragen außerhalb der Verhandlung wie Entschädigung, Verlust des Amtes oder die Aufgaben des Ausschusses der ehrenamtlichen Richter. Schon die Besetzung der erst- und zweitinstanzlichen Spruchkörper mit jeweils einem Berufsrichter als Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen Richtern jeweils aus dem Bereich der Arbeitnehmer und Arbeitgeber macht deutlich, wie sehr diese Fachgerichtsbarkeit den Gedanken der Parität widerspiegelt – aus der Sicht des Arbeitsmarktes mit Vertretern der Tarifparteien wie aus der Sicht des Rechts, das bei Feststellung wie Bewertung des Sachverhalts von der bipolaren Praxis abhängig ist. Ein Blick in die digitale Gegenwart und Zukunft macht Bedeutung wie Grenzen der Digitalisierung deutlich, etwa der elektronischen Akte (ab 1.1.2026 flächendeckend) und von Videoverhandlungen. Gerade bei der Einführung neuer Techniken und der damit verbundenen Verfahren ist Achtsamkeit geboten, inwieweit ökonomische Gründe dominieren und – gewollt oder ungewollt – die Teilhabe Ehrenamtlicher in Frage stellen und damit wichtige Elemente der Feststellung und Bewertung betrieblicher Vorgänge, über die die wenigsten Berufsrichter aus eigener Anschauung verfügen, auf Dauer zur Disposition stehen. Stil und Diktion des

¹ *Peter Bader/Roger Hohmann/Harald Klein: Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit*, 13. Aufl., 2012; *Martin Wolmerath: Der ehrenamtliche Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit*, 2003.

Buches sind nach dem Willen der Autoren davon geprägt, dass es sich nicht nur an die amtierenden ehrenamtlichen Arbeitsrichter wendet, sondern auch potenzielle Interessenten gewinnen will. Es ist damit geeignet, die bedenkliche Unkenntnis in Teilen der Zivilgesellschaft in Deutschland über alles, was mit Justiz zu tun hat, abzubauen. Dazu gehört auch der Seitenblick auf die vorschlagsberechtigten Organisationen. Denn sie trifft vor allem die Aufgabe, die geeigneten und befähigten Personen zu finden, die gleichberechtigt an der Verhandlung und der Urteilsfindung teilnehmen. (hl)

Giorgina Kandalaft: Handelsrichter und Civil Juries. Eine rechtstatsächliche und rechtsvergleichende Untersuchung. Berlin: Duncker & Humblot 2024. 341 S. (Studien zum vergleichenden Privatrecht, Bd. 23) Print-Ausg.: ISBN 978-3-428-19099-7, € 109,90; E-Book: € 109,90

Die Dissertation, die von der Universität Trier angenommen wurde, schließt eine Lücke der beklagenswert seltenen Tatsachenkenntnisse über die Zusammenarbeit zwischen ehrenamtlichen und Berufsrichtern, hier im Bereich der Handelsgerichtsbarkeit. Zwei große Felder umfasst die Arbeit: zum einen eine Umfrage bei – damals – sämtlichen 115 deutschen Landgerichten, an der 96 Vorsitzende einer Kammer für Handelssachen (KfH) und 271 Handelsrichter teilnahmen; zum anderen wurde ein Vergleich der Beteiligung der Zivilgesellschaft an der handelsgerichtlichen Rechtsprechung in Deutschland, der Schweiz und den USA vorgenommen. Die Grundfrage ist in allen drei Systemen, inwieweit juristisch nicht vorgebildete Personen überhaupt einen Beitrag zur Entscheidung eines Rechtsstreites leisten können. Der Spannungsbogen der Antworten reicht dabei von „gar nicht, weil die Komplexität der Rechtsfragen immer weiter zunimmt und nur wenige tatsächliche Fragen streitig sind“ über „in Wertungsfragen sind die Praktiker durchaus hilfreich“ bis zu „wertvoll, weil der Vorsitzende bei der Einführung in den Sachverhalt schon im Hinblick auf die Parteien strukturieren muss und eine Kammer psychologisch einen nachhaltigeren Eindruck bei den Parteien macht als der Einzelrichter“. Wenn Fragen aus dem wirtschaftlichen und kaufmännischen Bereich im Vordergrund stehen, werden Handelsrichter zur Aufklärung und Feststellung von Tatsachen ebenso geschätzt wie zur Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe wie „unverzüglich“, „wichtiger Grund“ und „ordentlicher Geschäftsgang“ aus der gelebten Praxis. Thematisiert wird auch die Alleinentscheidung des Vorsitzenden der KfH nach § 349 GVG, wonach er in den Fällen des Absatzes 2 grundsätzlich allein entscheidet, nach Absatz 3 „auch im Übrigen“, wenn das

Einverständnis der Parteien vorliegt. Daher wird inzwischen in der überwiegenden Zahl der handelsrechtlichen Streitigkeiten, die vor eine KfH gebracht werden, ohne Mitwirkung der Handelsrichter entschieden.

Der internationale Vergleich zeigt vor allem bei der Berufung der ehrenamtlichen Richter Unterschiede auf. In den USA sind keine Erfahrungen in Zivilsachen erforderlich; jeder Bürger kann durch Los in eine Civil Jury berufen werden, weil eine Jury vorrangig als „Bollwerk gegen Tyrannei und Korruption“ angesehen wird. In Deutschland ist die Kaufmannseigenschaft erforderlich – aber auch ausreichend –, während in der Schweiz die Handelsrichter branchenspezifisch berufen werden. In der Civil Jury ist eine Abgrenzung von Tatsachen- und Rechtsfragen zu erkennen, sodass die Kompetenzverteilung zwischen den Entscheidungsträgern – Berufsrichter und Juror – eine Rolle spielt. Ebenso wie in Deutschland sei in den letzten Jahren ein starker Rückgang hinsichtlich der Nachfrage seitens der Parteien zu verzeichnen. Aus dem schweizerischen System der Handelsgerichtsbarkeit und der dort praktizierten fachlichen Zuordnung von Handelsrichtern auf die zu entscheidenden Fälle leitet die Autorin einen Reformvorschlag für das deutsche System ab. Nach dem sog. Matching-Verfahren könnte eine gezielte Zuteilung der Handelsrichter nach fachspezifischer Erfahrung und entsprechender Auswahl vorgenommen werden. Zur besseren Auslastung empfehle sich die Einrichtung von (überregionalen), nach Wirtschaftsbranchen spezialisierten KfH. Auch die aus der Befragung zitierten Äußerungen der Handelsrichter betreffen Reformvorschläge, insbesondere zur Beibehaltung der Kammerbesetzung bei Fortsetzungsterminen, mehr Zeit und bessere Möglichkeiten zur Vorbereitung auf das Verfahren wie digitaler Zugang zu Akten, Weiterbildung zur Erlangung von verfahrensrechtlichen

Grundkenntnissen, Ausbau von Mediation und Schlichtung sowie Anpassung der Aufwandsentschädigung.

In einem Nebenarm der Untersuchung vergleicht die Autorin die Handelsrichter mit den ehrenamtlichen Richtern in der Arbeitsgerichtsbarkeit durch Vertreter der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite, mit einem Blick auf die Besetzung dieser Gerichte auch in Großbritannien und Frankreich. Die Vergleiche zeigen das Potenzial auf, in denen die ehrenamtliche Beteiligung eher ausgeweitet als eingeschränkt werden kann. So nehmen in der deutschen Arbeitsgerichtsbarkeit die ehrenamtlichen Richter an der obligatorischen Güteverhandlung nicht teil, während Handelsrichter gerade in der Güteverhandlung, die der streitigen Verhandlung – wie im arbeitsgerichtlichen Verfahren – vorgeschaltet ist, eine besondere Rolle als Vergleichsbereiter haben.

Der besondere Wert dieser Dissertation liegt darin, dass sie ein breites Spektrum von Meinungen aus Wissenschaft und Praxis zusammenstellt, somit eine faktenbasierte Diskussion fördert. Dabei wird deutlich, dass Auffassungen von Berufsrichtern auch den Blick auf die Einschätzung der eigenen Bedeutung zulassen, die in dem Juristen allemal den besseren Entscheider sehen. Praktische Momente wie „Man will auch nach dem Streit noch Geschäfte miteinander machen“ werden in der reinen Rechtsbetrachtung des Falles oft vernachlässigt. Die Arbeit zeigt durch internationale Vergleiche und praktische Hinweise – vor allem der Handelsrichter – den Weg zu strukturellen Verbesserungen der Beteiligung ebenso auf wie zur Qualitätssteigerung der Rechtsprechung insgesamt. Sie führt damit über die vielfach eher mildtätige Ansicht der Einführung der „Meinung des Volkes“ zur professionellen Verbesserung der Rechtsprechung durch die von ihr Betroffenen. (us/hl)

Straf- und Strafprozessrecht

Karsten Altenhain; Thomas Bliesener; Renate Volbert (Hrsg.): Fehler und Wiederaufnahme im Strafverfahren. Eine bundesweite empirische Studie anhand von Strafakten. Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges. 2024. 342 S. ISBN 978-3-7560-1581-8, € 109,00

Die Literatur über den Justizirrtum füllt Bibliotheken, meist über spektakuläre Fälle aus dem Bereich der Tötungsdelikte und langjährigen Haftstrafen, wenn nicht sogar in früheren Zeiten der Todesstrafe. Die Autoren der von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderten Studie richten den Blick auf alltägliche Verfahren und stellen die These *Eschelbachs*,

etwa 25 % aller Strafurteile seien fehlerhaft,¹ auf eine belastbare Basis. Adressaten dieser Ergebnisse sind zum einen die eine Revision begründenden Anwälte, zum anderen die Richter zu ihrer Aufgabe der Feststellung richtiger Tatsachen bei der Beweisaufnahme – insoweit auch die Schöffen. 512 Wiederaufnahmeverfahren aus den Jahren 2013 bis 2015 (von insgesamt 5.082) wurden bundesweit ausgewertet, also Verfahren, die bereits rechtskräftig entschieden waren und aufgrund bestimmter neuer Tatsachen zugunsten (§ 359 StPO) oder zuungunsten (§ 362 StPO) der Verurteilten neu aufgerollt und verhandelt werden (sollen). Zwei Stationen durchläuft das Wiederaufnahmeverfahren: Zunächst muss es zulässig

1 *Wolfgang Janisch*, Ohne jeden Zweifel, *Süddeutsche Zeitung* vom 17.5.2015, <https://www.sueddeutsche.de/politik/fehlurteile-ohne-jeden-zweifel-1.2479505> [Abruf: 20.12.2024].